

Gemeinde Hausham

Bebauungsplan Nr. 42

„Wohnen für Familien an der Huberbergstraße“ und

Bebauungsplan Nr. 43

„Lebenshilfe – neues Haus Bambi“

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber

Gemeinde Hausham
Schlierseer Str. 18
83734 Hausham

Verfasser

r2 Landschaftsarchitektur
Mathias Rauh
Lindener Straße 6a
83623 Dietramszell-Lochen

Dietramszell-Lochen, 09.11.2020

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hausham plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 42, um auf den Flurnummern 703/0 die planerischen Voraussetzungen zur Erschließung und Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes zu schaffen sowie des Bebauungsplanes Nr. 43, um auf derselben Flurnummer der Lebenshilfe Miesbach GmbH das Projekt „Neues Zuhause für besondere Menschen zu ermöglichen. Flächen der bestehenden Erschließung Huberspitzweg (Nr. 711, 714/2, 669/5) , Parkplatz / Festwiese (Nr. 714) und angrenzend Alpengasthof „Glück Auf“ (Nr. 712/1), der Huberbergstraße (Nr. 691/12) und des Hubergrabens (669/8) werden ganz oder teilweise in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2. Datengrundlagen

Datengrundlage für die vorliegende saP sind:

- vier Begehungen zur Fledermauskartierung 2020
- vier Begehungen zur Tagfalterkartierung 2020
- vier Begehungen zur Reptilienkartierung 2020
- Arteninformationen im Internetangebot des Landesamt für Umwelt (LFU)

Die Kartierungen der Fledermäuse und alle Auswertungen wurden von Dipl.-Biol. Dr. Knut Neubeck, Weilheim i. Obb. durchgeführt, die Kartierungen der Schmetterlinge von Sonja Gässler.

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20.08.2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1. Anlagebedingte Wirkprozesse

Als direkte anlagebedingte Auswirkungen sind Bodenverlust und Zerstörung von Lebensraumstrukturen zu nennen.

2.2. Baubedingte Wirkprozesse

Baubedingt wird es durch Baufahrzeuge zu Störungen durch Lärmemissionen, Erschütterungen und Staubentwicklung kommen. Das Risiko einer Tötung von Tieren erhöht sich geringfügig.

2.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkprozesse bestehen vor allem in der Erhöhung des PKW-Verkehrs (Bewohner, Besucher) sowie aus Lichtemissionen in der Nacht. Der erhöhte PKW-Verkehr führt zu höheren Lärm- und stofflichen Emissionen sowie Erschütterungen.

3. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

Das Planungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand von Hausham. Nördlich, östlich und südlich grenzt es an Wohnbebauung, im Westen an einen extensiv genutzten Hang.

Das Gebiet selbst besteht aus intensiv genutzten Wirtschaftswiesen und Verkehrsflächen sowie extensiver genutzten Grünland- und Feuchtwiesenflächen. Der Hubergraben mit Gewässerbegleitgehölz soll durch ein Straßenbauwerk überquert werden.

In diesem Bereich ist der Graben als Biotop Nr. 8237-0323 „Begleitgehölzsäume entlang des Hubergrabens ...“ kartiert. Die Gehölze östlich der Schlierach sind als Biotop Nr. 8237-0327-08 „Begleitgehölze der Schlierach ...“ kartiert. Sie sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Das Gebiet war teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“. Auf Antrag der Gemeinde wurden aber die Fl.Nrn. 669/3, 707/4 und Teilflächen von 703 aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung genommen, wobei der Hang auf Fl.Nr. 703 einschließlich Hangfuß und ein zusätzlicher Pufferstreifen von 5,0 m im Landschaftsschutzgebiet verbleibt sowie auf Fl.Nr. 669/3 entlang der Schlierach ein Uferstreifen von mindestens 10,0 m von jeglicher Bebauung (z. B. auch Parkplätze) freigehalten wird. Die Anlage einer öffentlichen Grünfläche mit Erholungs- und Spielmöglichkeiten für die örtliche Bevölkerung, insbesondere für Kinder ist jedoch möglich. (aus: Kreistagsinformationssystem Vorlage VO/2016/104 - Beschlüsse, verändert).

3.1. Bestand und Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Im Untersuchungsraum wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Vorkommen sind aufgrund der Lebensraumausstattung auszuschließen.

3.2. Bestand und Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur

und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schadigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot: Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Aufgrund des Lebensraumtyps („Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“, „Feuchtlebensräume“ und „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“) kann es lt. Arteninformation des LFU zu Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln, Reptilien, Amphibien, Libellen und Schmetterlingen kommen. Durch die vorhandene Lebensraumausstattung (insbesondere das Fehlen von Bäumen) ist jedoch nicht mit dem Vorkommen von Vögeln, Reptilien, Amphibien und Libellen zu rechnen. Die Untersuchungen beschränken sich daher auf Fledermäuse und Schmetterlinge.

Fledermäuse

Es wurden vier einstündige Transsekt-Begehungen ab Sonnenuntergang am 20.06.2020 (21:13 Uhr), 13.07.2020 (21:06 Uhr), 08.08.2020 (20:35 Uhr) und am 15.09.2020 (19:23 Uhr) durchgeführt, also zur Ausflugszeit während der Wochenstuben- und Dispersionszeit. Bei allen Begehungen lag die Temperatur über 10 °C, meist zwischen 15 °C und 20 °C.

Um die räumliche Verteilung von Quartierausflügen besser erfassen zu können, wurden die Transekte bei jeder Begehung von einer anderen Position aus angefangen, mehrmals durchlaufen und modifiziert. Dabei wurden Handscheinwerfer eingesetzt, um bei jagenden Tieren die Feldmerkmale erkennen zu können (Flugverhalten, Größe, Ohren, Bauchfärbung, Flügelumriss etc.). Die Aufnahmen erfolgten mit dem Detektor „Batlogger M“.

Darüber hinaus wurde das Gebiet auch auf seine Jagdbiotopenignung bzw. Flugleitfunktion hin untersucht.

Um einen besseren Überblick über das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet zu bekommen, wurde zusätzlich am 08.08.2020 (Sonnenaufgang 6:01 Uhr) und am 15.09.2020 (Sonnenaufgang 6:51 Uhr) eine sog. Horchbox (mit Ultraschallmikrophonen ausgestattetes Aufnahmesystem „Batlogger A“) für eine Nacht aufgestellt.

Bei den Verhaltensbeobachtungen wurden folgende Verhaltensweisen unterschieden:

- Jagd: Die Fledermäuse überfliegen in kurzen Abständen den Detektor und lassen Fangrufe hören
- Durch-/Überflug: Die Fledermäuse sind nur einmalig zu vernehmen, kehren nicht zurück und geben häufig Transferrufe ab. Bei tieffliegenden Fledermäusen können die Ortungsrufe auch stärker frequenzmoduliert sein.
- Jagd und Durchflug: Hier war nicht klar, ob es sich um einen reinen Durchflug handelte, mehrere Individuen vorbeigeflogen sind oder ob ein Individuum aus Neugierde kurz zurückgekehrt ist.



Abb. 1: Transekte und stationäre Fledermauserfassung (Fixpunkterfassung)

Ergebnisse der Transekt-Begehungen

Bei den Transekt-Begehungen wurden insgesamt 344 Aufnahmen mit 557 Rufen aufgezeichnet, darunter waren 38 Aufnahmen und 444 Rufe von Fledermäusen (vgl. Tab. 1 und Abb. 1):

Tabelle 1: Fledermausarten der Transsekt-Begehungen

Kürzel	Artnamen wissenschaftlich	Artnamen deutsch	RL BY	RL D	EHZ	A	R
Mkm	Myotis dau/bec/bart*	Myotis klein/mittel	*	*	g/u	7	40
Nycmi	Vespertilio murinus / Eptesicus serotinus / Nyctalus leisleri	Nyctaloide mittlere Frequenz	2/3/2	D/G/D	?/u/u	3	25
Pnat	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	*	*	u	7	136
Ppip	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	*	*	g	20	223
Vmur	Vespertilio murinus	Zweifarbflledermaus	2	D	?	1	20
Gesamt						38	444

* dau = daubentonii, bec = bechsteinii, bart = mystacinus/brandtii



Abb. 2: Flugaktivitäten während der Transsektbegehung

Bei der ersten Begehung konnten keine Fledermäuse aufgezeichnet werden.

Mit Abstand am Häufigsten wurde die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) mit 20 Aufnahmen geortet. Sie wurde bei den letzten drei Begehungen aufgezeichnet. Am 13.07.2020 und 08.08.202 konnten nur vereinzelte Durchflüge aufgezeichnet werden. Am 15.09.2020 wurden an zwei Stellen ein Individuum bei der Jagd beobachtet (siehe Abb. 1). Die früheste Registrierung erfolgte 30 min vor Sonnenuntergang.

Die Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) konnte nur am 15.09.2020 mit sieben Aufnahmen registriert werden. Der früheste Durchflug wurde 17 min nach Sonnenuntergang aufgenommen.

Myotis „klein/mittel“ wurde einmal am 13.07.2020 und sechsmal am 15.09.2020 festgestellt. Unter diesem akustischen Taxon Myotis „klein/mittel“ werden die sehr ähnlich rufenden Fledermausarten Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/brandtii*) und Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) zusammengefasst. Dabei wurden nur sporadische Durchflüge registriert. Der früheste Durchflug wurde 41 min nach Sonnenuntergang aufgenommen.

Am 08.08.2020 wurden Arten des akustischen Taxons „Nyctaloide mittlere Frequenz“ aufgenommen. Innerhalb dieses Taxons werden die Arten Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) zusammengefasst. Dabei konnte die Zweifarbfledermaus einmal sicher bestimmt werden. Der erste Durchflug erfolgte 48 min nach Sonnenuntergang.

Ergebnisse der Fixpunkterfassung

Mit der Horchbox wurden 1.486 Aufnahmen mit 4.409 Rufen aufgezeichnet, darunter waren 153 Aufnahmen und 2.343 Rufe von Fledermäusen (siehe Tab. 2).

Tabelle 2: Fledermausarten der stationären Geländeerfassung

Kürzel	Artnamen wissenschaftlich	Artnamen deutsch	RL BY	RL D	EHZ	A	R
Mkm	Myotis dau/hec/bart	Myotis klein/mittel	*3/*	*2/V	g/u/g	12	88
Mbart	Myotis mystacinus/brandtii	Bartfledermäuse	*2	V/V	g/u	3	74
Mbra	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	*	*	g	20	523
Nycmi	Vespertilio murinus / Eptesicus serotinus / Nyctalus leisleri	Nyctaloide mittlere Frequenz	2/3/2	D/G/D	?/u/u	4	37
Plecotus	Langohrfledermäuse	Plecotus spec.	*2	V/2	g/u	8	98
Pnat	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	*	*	u	56	1.015
Ppip	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	*	*	g	46	500
Vmur	Vespertilio murinus	Zweifarbfl. Fledermaus	2	D	?	4	8
Gesamt						153	2.343

Die dominierenden Arten waren die Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Die anderen Fledermausarten wurden nur selten aufgenommen.

08.08.2020: Die erste Erfassung erfolgte mit Zwergfledermaus und *Myotis* „klein/mittel“ 45–50 min nach Sonnenuntergang. Die letzte Erfassung wurde 36 min vor Sonnenaufgang mit Zwergfledermaus aufgenommen.

15.09.2020: Die erste Erfassung erfolgte mit Bartfledermaus, Langohrfledermaus und *Myotis* „klein/mittel“ ca. 20–30 min nach Sonnenuntergang. Die letzte Erfassung wurde 2:45 h vor Sonnenaufgang mit Rauhhaufledermaus aufgenommen.

Innerhalb des akustischen Taxa *Myotis* „mittel/klein“ wurden die Bartfledermäuse und Wasserfledermäuse festgestellt. Innerhalb der Gattung *Plecotus* und dem akustischen Taxon der Bartfledermäuse gelang keine Differenzierung oder Festlegung auf eine Art.

Beurteilung

Es wurden immer nur einzelne Individuen bei der Jagd oder beim Durchflug beobachtet, nur selten oder vereinzelt beim Überflug. Die Jagd hat ausschließlich nahe der Gärten stattgefunden. Quartierbeobachtungen konnten keine festgestellt werden. Auch die Registrierungen nach oder vor Sonnenuntergang/-aufgang lassen keine Quartiere in der näheren Umgebung vermuten.

Insgesamt wird das Untersuchungsgebiet daher als naturschutzfachlich von sehr geringen Wert für die Fledermäuse eingestuft.

Reptilien

Nach Reptilien wurde während der drei Kartiergänge für Tagfalter am 27.06.2020, 18.07.2020 und 27.07.2020 bei sonnigen, warmen Wetter Ausschau gehalten. Es wurden dabei keine Reptilien festgestellt. Der dichte Bewuchs des brach liegenden Hanges sowie das Intensivgrünland bieten keine geeigneten Habitate.

Schmetterlinge (Tagfalter)

Die Tagfalter wurden im Untersuchungsgebiet in drei Kartiergängen am 27.06.2020, 18.07.2020 und 27.07.2020 bei sonnigem, warmem Wetter erfasst. Die Tiere wurden zum Teil mit einem Kescher gefangen, bestimmt und anschließend an der gleichen Stelle wieder freigelassen. Am 22.05.2020 fand eine Vorbegehung statt.

Für Tagfalter eignet sich nur der Hang im Nordwesten, der Rest des Untersuchungsgebiets besteht aus Intensivwiesen, die für Tagfalter keinen Lebensraum bieten. Der Hang besteht aus extensivem Grünland

und Nasswiesen und liegt brach, so dass er sich zu einer Hochstauden- bzw. Grasflur entwickelt hat. 2020 wurde der südliche Teil gemulcht.

Es wurden 10 Tagfalter-Arten nachgewiesen (siehe Tab. 3 und Abb. 3), darunter keine saP-relevante Art.

Tabelle 3: Tagfalter-Bestand

Kürzel	Artnamen wissenschaftlich	Artnamen deutsch	RL BY	RL D	EHZ	Anzahl
Agl urt	<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	*	*	nr	1
Apa hyp	<i>Aphantopus hyperantus</i>	Schornsteinfeger	*	*	nr	66
Bre ino	<i>Brenthis ino</i>	Mädesüß-Perlmutterfalter	V	*	nr	41
Coe pam	<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	*	*	nr	2
Lyc phl	<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter	*	*	nr	1
Mel dia	<i>Melitaea diamina</i>	Baldrian-Schneckenfalter	3	3	nr	2
Och syl	<i>Ochlodes sylvanus</i>	Rostfarbiger Dickkopffalter	*	*	nr	1
Pie rap	<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling	*	*	nr	5
Thy lin	<i>Thymelicus lineola</i>	Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	*	*	nr	9
Thy syl	<i>Thymelicus sylvestris</i>	Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	*	*	nr	7
Gesamt						135

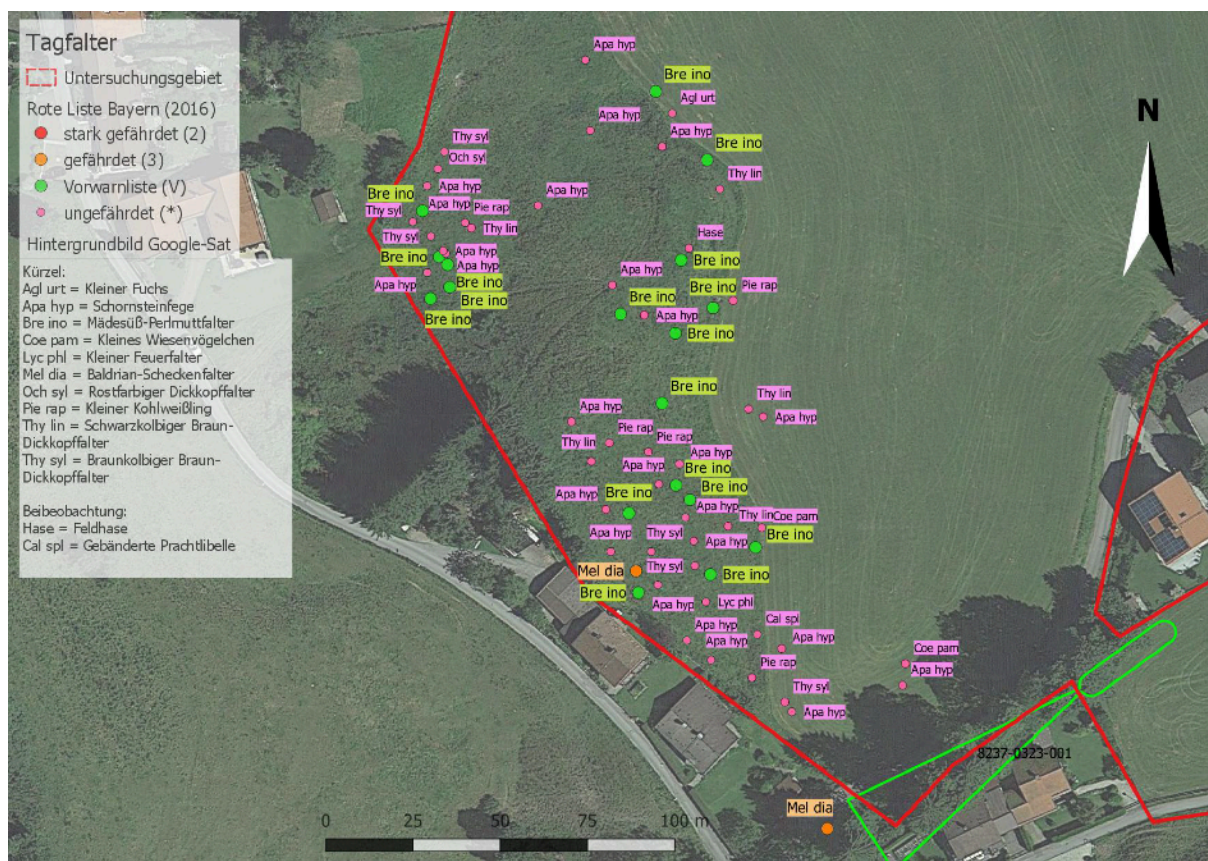


Abb. 3: Tagfalterfunde und Beibeobachtungen

3.2.1. Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Reptilien

Da keine Reptilien gefunden wurden, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor.

Schmetterlinge

Da keine saP-relevanten Schmetterlingsarten gefunden wurden, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor.

Fledermäuse

Da keine Fledermausquartiere gefunden wurden, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 vor. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen daher nicht weiter geprüft werden.

3.2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Reptilien

Da keine Reptilien gefunden wurden, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 vor.

Schmetterlinge

Da keine saP-relevanten Schmetterlingsarten gefunden wurden, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 vor.

Fledermäuse

Obwohl das Gebiet kaum von Fledermäusen genutzt wird, kann es durch die baubedingten Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und Erschütterungen, zu einer Beeinträchtigung benachbarter Lebensräume kommen. Die Störeffekte sind jedoch zeitlich begrenzt und finden ausschließlich tagsüber statt, so dass die Fledermäuse das Gebiet in ihrer Aktivitätszeit am Abend und in der Nacht ungestört für die Jagd nutzen können.

Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben zu einer Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für o.g. Arten kommt.

3.2.3. Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Reptilien

Da keine Reptilien gefunden wurden, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor.

Schmetterlinge

Da keine saP-relevanten Schmetterlingsarten gefunden wurden, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vor.

Fledermäuse

Das Kollisionsrisiko mit den nachtaktiven Fledermäusen wird nicht erhöht.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist demnach nicht von einem Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung sind nicht notwendig.

4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig.

5. Fazit

Unter Berücksichtigung der unter 4. genannten Maßnahmen werden für keine der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen daher nicht weiter geprüft werden.

Legende der Tabellen über Schutzstatus und Gefährdung

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

* ungefährdet

EHZ Erhaltungszustand kontinental

s ungünstig/schlecht

u ungünstig/unzureichend

g günstig

? unbekannt

nr nicht relevant

A Lautaufnahme

R Anzahl der aufgezeichneten Rufe

Literatur

BayLfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017): Rote Liste gefährdeter Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Stand: 2017.

BayLfU - Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns.

Bräu, M., Bolz, R., Kolbeck, H., Nunner, A., Voith, J. & Wolf, W. (2013) (Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e. V. und Bayerisches Landesamt für Umwelt): Tagfalter in Bayern. Ulmer-Verlag, Stuttgart

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz, 52:19-68.

Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2007): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg: Bayerische Akademie für Naturschutz, Laufen

Grafiken

Dipl.-Biol. Dr. Knut Neubeck, Weilheim in Obb.